

tività della decisione impugnata e quindi esclude l'applicazione dell'art. 80 LEF. Diversa è la natura del rimedio che la legge ticinese prevede contro la tassazione governativa in materia di tassa di successione. Trattandosi di azione civile da proporsi nei modi ordinari previsti dalla procedura civile, la vertenza vien deferita dall'ordine amministrativo a quello giudiziario. Nella causa lo Stato assume la parte di convenuto; la procedura è quella, più esatto e meno sommaria ma altresì più complicata e più lunga, delle cause civili: la base stessa del procedimento è quindi mutata. Il nesso tra il procedimento amministrativo precedente ed il successivo giudiziario è sciolto o almeno non è tale da potersi dire che la procedura giudiziaria costituisca, rispetto alla procedura antecedente amministrativa, un semplice rimedio ordinario di diritto. Deve invece essere considerata come *mezzo straordinario*, una procedura per sé stante, allo scopo di rimettere in esame davanti l'autorità giudiziaria una questione già definitivamente decisa in sede amministrativa.

Ora, a mente della dottrina e della giurisprudenza (RU 47 I 191 e 192 cons. 2; JAEGER, Oss. 2 all'art. 80 e le sentenze ivi citate) solo un rimedio *ordinario* di diritto ha effetto sospensivo, cioè impedisce che una sentenza acquisti forza di cosa giudicata e diventi esecutiva nel senso dell'art. 80 LEF. Si è quindi a ragione che, trattandosi nel caso in esame non di un rimedio ordinario ma di un mezzo straordinario di diritto, il querelato giudizio ha pronunciato il rigetto definitivo dell'opposizione sollevata dal ricorrente nell'esecuzione N° 58,249, salvo, bene inteso, l'obbligo dello Stato a restituire quanto percepirà in via esecutiva nella misura che l'azione spiegata da Odoni sarà per ridurre la tassazione governativa.

Il Tribunale federale pronuncia:

Il ricorso è respinto.

VIII. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

29. Urteil vom 18. März 1922

i. S. von Hettlingen gegen Schwyz.

Anfechtung einer Wasserrechtskonzession bezw. der Zustimmung der Verleihungsbehörde zu ihrer Uebertragung auf einen anderen Unternehmer durch einen einzelnen Bürger wegen materieller Verfassungswidrigkeit des Konzessionsinhalts bezw. der Ausdehnung gewisser dem ursprünglichen Bewerber zugestanderer Vergünstigungen auch auf den neuen Inhaber. Nichteintreten, soweit sich die bei Anlass des Uebertragungsbeschlusses erhobene Beschwerde gegen den ursprünglichen Konzessionsinhalt richtet, wegen Verspätung und im übrigen wegen fehlender Legitimation ungeachtet einer aus den angefochtenen Vergünstigungen eventuell folgenden Rückwirkung auf die allgemeinen Steuerlasten.

A. — Am 20. Januar 1918 erteilte die Bezirksgemeinde March den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich die Konzession zur Ausnützung der Wasserkräfte der Wäggitthaler Aa und des Trebsenbaches auf Grund der von der Konzessionsbewerberin dem Bezirksrat eingereichten Pläne und Berechnungen. §§ 5, 15, 19, 21 und 23 der Konzession bestimmen:

« § 5. Bei der Staumauer (des künstlichen Stausees im Hinter-Wäggitthal) darf der Wasserspiegel nicht höher als auf die Quote 883 (schweizerisches Präzisionsnivelement) aufgestaut werden. Für eine weitere Aufstauung ist eine besondere Bewilligung des Bezirksrates erforderlich. Diese darf nicht verweigert werden, wenn nicht zwingende Gründe technischer Natur dagegen sprechen. »

« § 15. Falls die Konzessionsinhaber Gemeinwesen sind, haben sie ausser der Wasserkraftsteuer (§ 14) einen

festen Steuerbetrag von jährlich 55,000 Fr. zu entrichten, dessen Verteilung unter Kanton, Bezirk und Gemeinden den Schwyzer Behörden überlassen bleibt. Die Elektrizitätswerke des Kantons und der Stadt Zürich und die Nordostschweizerischen Kraftwerke werden als Gemeinwesen anerkannt. Sind die Konzessionsinhaber keine Gemeinwesen, so kann der Kanton Schwyz seine Steuergesetzgebung zur Anwendung bringen.»

« § 19. Die Konzession wird auf die Dauer von 80 Jahren vom Tage der Inbetriebsetzung des Werkes an erteilt. Die Konzessionserteiler anerkennen, dass sowohl die heutigen Konzessionsbewerber als auch die Stadt Zürich und die Nordostschweizerischen Kraftwerke Gemeinwesen sind, die gemäss Art. 58 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte nach Ablauf von 80 Jahren die Erneuerung der Konzession verlangen können.»

« § 21. Die Konzessionsinhaber sind berechtigt, die Konzession oder deren Ausnützung auf einen andern Unternehmer zu übertragen, sofern derselbe seiner Natur nach in der Lage ist, die Verpflichtungen der Konzession zu erfüllen. Eine ganz oder teilweise Uebertragung an die Stadt Zürich, an die Nordostschweizerischen Kraftwerke oder an beide zusammen, ist ohne weiteres zulässig. Die in der Konzession enthaltenen Bedingungen sind für die neuen Unternehmer unmittelbar wirksam.»

« § 23. Falls nicht auf Grund von Art. 58 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte die gesetzliche Erneuerung der Konzession verlangt und bewilligt wird, so geht nach Ablauf der Konzessionsdauer von 80 Jahren die Wasserwerkanlage je zur Hälfte ins Eigentum des Bezirks March und des Kantons Schwyz über gegen Vergütung von 75% des dazumaligen Verkehrswertes. Die Konzessionserteiler haben aber das Recht, an Stelle der obigen Vergütung von den Konzessionsinhabern die Erneuerung der Konzession ohne Bezahlung neuer Konzessionsgebühren und

gegen die gleichen jährlich wiederkehrenden Leistungen wie in der alten Konzession auf 20 Jahre zu verlangen mit der Bedingung, dass nach Ablauf der 20 Jahre der unentgeltliche Heimfall erfolgen und eine weitere Erneuerung der Konzession auf Grund des Art. 58 des Bundesgesetzes ausgeschlossen sein soll. Sollten die Konzessionsinhaber die derart erneuerte Konzession nicht annehmen, so fällt die Wasserwerkanlage sofort nach Ablauf der 80 Jahre unentgeltlich an den Bezirk March und den Kanton Schwyz.... »

Der Kantonsrat von Schwyz genehmigte am 31. Januar 1918 die Konzessionserteilung.

In der Folge ging die Konzession von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich an die Nordostschweizerischen Kraftwerke (N. O. K.), eine von mehreren Kantonen gebildete Aktiengesellschaft, über. Diese kamen ihrerseits mit der Stadt Zürich überein, « zur Ausführung des Wäggithaler Unternehmens eine besondere Gesellschaft auf Aktien zu gründen, bei der beide Parteien je zur Hälfte beteiligt sind.» In dem an den Bezirksrat der March gerichteten Gesuche um Genehmigung der Uebertragung der Konzession an diese neue Gesellschaft wurde bemerkt, es liege im Sinne des § 15 der Konzessionsurkunde, dass auch sie als Gemeinwesen anerkannt werde. Am 20. Oktober 1921 kam in einer Konferenz zwischen Vertretern der N. O. K., der Stadt Zürich, der Regierung von Schwyz und der Elektrizitätskommission March eine Verständigung zustande, wonach der Bezirksrat der March sich mit beiden Ansinnen — Uebertragung der Konzession und Anerkennung der neuen Gesellschaft als Gemeinwesen nach §§ 15, 19, 21 und 23 jener — unter den Bedingungen einverstanden erklärte, dass die Aktien der Gesellschaft sich nur in den Händen der N. O. K. und der Stadt Zürich befinden dürfen und dass die N. O. K. und die Stadt Zürich die dem Bezirk March in § 11 der Konzession gegebene Sicherheit für allfälligen Schaden, der nachweisbar infolge des Baues oder Be-

etriebes der Wasserwerkanlage an der Gesundheit oder am Eigentum Dritter oder am öffentlichen Eigentum entsteht, je zur Hälfte subsidiär mitübernehmen. Der Verwaltungsrat der N. O. K. und der Stadtrat von Zürich genehmigten dieses Abkommen; sie beschlossen, die verlangte subsidiäre Haftung einzugehen und stellten in dem Schreiben vom 2. November 1921, womit sie dem Bezirksrat der March hievon Kenntnis gaben, fest, dass nach dem zwischen den N. O. K. und der Stadt Zürich über Bau und Betrieb des Wäggithalerwerkes abgeschlossenen und genehmigten Verträge nur die beiden Kontrahenten Aktionäre der zu gründenden Gesellschaft sein dürfen und bleiben müssen. Vom Bezirksrat March war das Abkommen schon am 25. Oktober 1921 genehmigt worden. Und am 17. November 1921 nahm auch der Kantonsrat von Schwyz von der Konzessionsübertragung im zustimmenden Sinne Kenntnis, wobei die Uebernahme der Haftbarkeit nach § 11 der Konzession durch die N. O. K. und die Stadt Zürich besonders erwähnt wurde.

B. — Am 10./14. Mai 1920 hatte der Bezirksrat March noch mit der ursprünglichen Konzessionsinhaberin, den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich, eine als integrierender Bestandteil der Konzession erklärte Vereinbarung abgeschlossen, wonach den Konzessionären gemäss § 5 der Konzession die Erhöhung der Stauhöhe auf Quote 900 bewilligt und die vorgelegten abgeänderten Pläne, die einen zweistufigen Ausbau des Werkes vorsahen und eine Erweiterung des Einzugsgebietes mit sich brachten, genehmigt wurden. Die pauschal auf 70,000 Fr. bzw. 75,000 bestimmte Wasserkraftsteuer wurde darin auf 80,000 Fr. erhöht und weiter bestimmt, dass die Vereinbarung bei einer Abtretung der Konzession an die N. O. K. oder an die Stadt Zürich oder an beide zusammen oder an eine andere Unternehmung ohne weiteres auf den neuen Konzessionär übergehe.

C. — Gegen den im kantonalen Amtsblatt vom 30. Dezember 1921 bekanntgemachten Beschluss des schwy-

zerischen Kantonsrates vom 17. November 1921 hat Dr. Konrad von Hettlingen in Schwyz als schwyzerischer Kantonsbürger am 25. Februar 1922 beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit den Begehren: « Es sei der Kantonsratsbeschluss vom 17. November 1921, durch welchen der Kantonsrat der Uebertragung der Konzession vom 17. Januar 1918 an die A.-G. Kraftwerke Wäggithal vorbehaltlos zugestimmt hat, insoweit durch denselben Art. 4 BV; § 4 und § 16 KV; § 4 d und § 5 des Steuergesetzes; § 3, § 5 c, § 8 d und Abs. 2 und § 10 des schwyzerischen Wasserrechtsgesetzes; § 2 der kantonalen Verordnung vom 31. Januar 1918 und Art. 3 der Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 12. Februar 1918 verletzt worden sind, als verfassungswidrig zu erklären und daher aufzuheben, unter Kostenfolge für den Rekursbeklagten und Zusprechung einer Entschädigung nach richterlichem Ermessen an den Rekurskläger gemäss Art. 212 OG. »

Die Begründung ist im wesentlichen folgende:

1. Durch § 15 Abs. 1 und § 23 der ursprünglichen Konzession sei der ersten Konzessionärin, den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich, widerrechtlich ein Steuerprivileg und das Recht zur Erneuerung der Konzession bei deren Auslauf eingeräumt worden, indem man dieselben als Gemeinwesen erklärte. Die neue Konzessionärin, die Kraftwerke Wäggithal, sei eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, woran der Umstand nichts ändere, dass die Aktien sich in den Händen der Stadt Zürich und der N. O. K. befinden. Auch für die eidgenössische Kriegssteuer sei denn solchen gemischt-wirtschaftlichen Betrieben die Steuerfreiheit nicht zuerkannt worden. Der Kantonsrat habe deshalb nicht das Recht gehabt, die Gesellschaft einem Gemeinwesen gleichzustellen und dadurch nicht nur schwyzerisches Steuerrecht, sondern auch § 15 Abs. 2 der Konzession verletzt. Selbst wenn die neue Konzessionärin als Gemeinwesen hätte anerkannt werden dürfen, wäre übrigens das Steuer-

privileg verfassungswidrig. Denn das schwyzerische Verfassungsrecht lasse keine Privilegierung ausserkantonaler öffentlicher Gemeinwesen zu, Art. 4 und 16 KV, und § 4 d und § 5 des Steuergesetzes. Dagegen könne auch bei Uebertragung der Konzession, die eine Anwendung dieses Erlasses bilde, noch aufgetreten werden. Zudem müssten Privilegien strikte interpretiert werden und in § 15 Abs. 1 der Konzession seien nur Gemeinwesen und die N. O. K. begünstigt. Die Einräumung des Privilegs an die Kraftwerke Wäggithal verstosse auch gegen die Rechtsgleichheit (Art. 4 BV und 4 KV), indem Kanton, Bezirk und Gemeinden mit einer Steuersumme von 55,000 Fr. abgespiesen würden, während die Steuern nach den gegenwärtigen gesetzlichen Ansätzen zirca 400,000 Fr. betragen würden. Selbst der Bund hätte, wenn er das Werk für die SBB baute, als Steuerausgleich 140,000 Fr. jährlich zahlen müssen. Auch das Erneuerungsrecht nach Art. 58 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte könne nur von Gemeinwesen beansprucht werden. Dadurch dass es dem Kraftwerke Wäggithal zugestanden wurde, sei die Verfassung und das schwyzerische Wasserrecht verletzt.

2. Die Vereinbarung zwischen dem Bezirksrat March und den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich vom 10./14. Mai 1920 die der Kantonsrat *implicit* ebenfalls genehmigt habe, enthalte eine wesentliche Erweiterung und eine Aenderung der Konzession, die nur durch die konzedierenden Behörden, Bezirksgemeinde March und Kantonsrat, hätte beschlossen werden können. Sie sei ein verfassungsrechtliches Monstrum. Von einer Delegation der Befugnisse der Bezirksgemeinde an den Bezirksrat könne keine Rede sein. Auf das Materielle der Konzessionsänderung sei der Kantonsrat bei der Beschlussfassung vom 17. November 1921 gar nicht eingetreten. « Der Rekurs » sei daher « sowohl wegen dieser Kompetenzverweigerung, als auch wegen Anwendung der verfassungswidrigen Vereinbarung vom 10./14. Mai 1920

begründet. » Bei der Konzessionsänderung hätte die in § 2 der kantonalen Verordnung vom 31. Januar 1918 vorgesehene Kommission mitwirken müssen, und nach § 3 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes habe der Kantonsrat der Festsetzung der Zahl der anrechenbaren Bruttopferdekräfte zuzustimmen. Statt dessen habe der Bezirksrat, ohne den Kantonsrat zu begrüssen, den Wasserzins in der Vereinbarung von 75,000 Fr. auf 80,000 Fr. erhöht, während er mindestens 120,000 Fr. hätte betragen müssen, womit auch Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 12. Februar 1918 verletzt sei. Ferner sei der Steuerparagraph der Konzession nicht abgeändert worden, trotzdem der Wert der Werkanlagen infolge der Planänderung um mindestens 5 Millionen steige. All dies schliesse eine formelle und materielle Rechtsverweigerung in sich, und das ganze ungesetzliche und verfassungswidrige Verfahren, sowie der Kantonsratsbeschluss vom 17. November 1921 seien aufzuheben.

Zu seiner Legitimation bringt der Rekurrent am Schlusse der Rekurschrift an: Der jährliche Gesamtausfall an Steuern und Wasserzinsen, der durch den angefochtenen Beschluss entstehe, mache für den Kanton allein (ohne Bezirk und Gemeinden) rund 100,000 Fr. aus, ohne die progressive Zunahme der Fonds des Werkes, die natürlich auch versteuert werden müssten, zu berücksichtigen. Da das steuerbare Gesamtkapital im Kanton gegenwärtig 105,5 Millionen und der Ertrag der Kapitalsteuer bei einem Steuerfusse von $2\frac{1}{2}\%$ rund 260,000 Fr. betrage, so könnten, wenn das Werk die ordentlichen Steuern und den gesetzlichen Wasserzins zu bezahlen hätte, der Steuerfuss um mindestens 1% herabgesetzt oder doch bei Beibehaltung desselben die wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit des Kantons ganz bedeutend gehoben werden. Daher habe jeder schwyzerische Staatsbürger nicht nur aus allgemeinen öffentlichen, sondern auch aus eigenen finanziellen Inte-

ressen das Recht, auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses zu verlangen, dass das grösste Unternehmen des Kantons Steuern und Wasserzins nach Gesetz und Recht zu entrichten habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Beschwerde richtet sich nach dem Begehren nur gegen den Kantonsratsbeschluss vom 17. November 1921. Auf den in der Begründung gemachten Versuch auch die Konzession vom 20. Januar 1918 selbst in ihren Bestimmungen betreffend die Steuerpflicht des Konzessionsinhabers, § 15, und betreffend das Erneuerungsrecht bei Auslauf der Konzessionsdauer, § 23, als verfassungswidrig anzufechten, kann von vorneherein wegen Verspätung nicht eingetreten werden, aus den Gründen, die in dem Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts in Sachen der Gemeinde Innerthal gegen Kanton Schwyz und die N. O. K. vom 5. Februar 1921, auf welchen zu verweisen ist, niedergelegt sind. Der Rekurrent glaubt dem Einwand der Verspätung zunächst damit begegnen zu können, dass er jene Konzessionsbestimmungen als nichtig bezeichnet. Allein vom Standpunkte des Bundesrechts, der hier allein in Betracht kommt, ist eine Verfassungswidrigkeit, wie sie hier behauptet wird — Verletzung von Normen der Verfassung über die Steuerpflicht und Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz — innert bestimmter Frist nach der verbindlichen Mitteilung oder Veröffentlichung eines Erlasses geltend zu machen, und von absoluter Nichtigkeit ist auf diesem Gebiete keine Rede. Auch handelt es sich bei der Uebertragung der Konzession, wie ebenfalls schon in dem erwähnten Urteile ausgeführt, entgegen der Behauptung des Rekurrenten, nicht um die Anwendung eines allgemein verbindlichen Erlasses, anlässlich deren die Frage der Verfassungsmässigkeit des letztern wieder aufgeworfen werden könnte, sondern um eine, in der Konzession schon vorgesehene und grundsätzlich zu-

gelassene Änderung des Konzessionsverhältnisses in bezug auf die Person des Konzessionärs, die durch staatsrechtlichen Rekurs nur angefochten werden kann, soweit sie selber und die die Änderung vorsehende Konzessionsbestimmung verfassungswidrig sein sollten. Und gleich verhält es sich mit der Anerkennung des neuen Konzessionärs als Gemeinwesen. In diesen beiden Punkten ist die Beschwerde nicht verspätet; allein es kann damit doch nur der Kantonsratsbeschluss vom 17. November 1921 und nicht mehr die ursprüngliche Konzession angefochten werden. Für das Bundesgericht stellt sich demnach die Frage so, ob jener Beschluss in den angegebenen Richtungen und ferner deshalb, weil er die Vereinbarung vom 10./14. Mai 1920 stillschweigend genehmigte und auf die materiellen Einwendungen dagegen nicht eintrat, wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben sei.

2. — Nach Art. 178 Ziff. 2 OG steht das Recht zur Erhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde Bürgern und Korporationen bezüglich solcher Rechtsverletzungen zu, welche sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich treffende Verfügungen oder Erlasse erlitten haben. Ein den einzelnen Bürgern gewährleistetes besonderes individuelles Recht kommt hier nicht in Frage. Es wird nur geltend gemacht, dass der verfassungsmässige Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz missachtet sei, was auch gilt soweit § 16 der KV als verletzt bezeichnet wird. Wegen einer solchen Verfassungsverletzung kann sich aber nur derjenige beschweren, der durch einen behördlichen Erlass oder eine behördliche Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen beeinträchtigt wird. Diese Voraussetzung fehlt im vorliegenden Falle: An der Uebertragung der Konzession auf das Kraftwerk Wäggitthal und an der Anerkennung des neuen Konzessionärs als Gemeinwesen ist der Rekurrent nicht in anderer und besonderer Weise interessiert als jeder Angehörige des Kantons Schwyz. Es sind Interessen der

Gemeinschaft, die dabei in Frage stehen. Da schon die ursprüngliche Konzession die Möglichkeit der Uebertragung vorsah, stand die Prüfung der Voraussetzungen und der Bedingungen dafür den ausführenden Organen der konzederenden Gemeinschaft, des Bezirkes, also dem Bezirksrat, und derjenigen staatlichen Behörde zu, die die Genehmigung zu erteilen hatte, d. h. dem Kantonsrat. Sie hatten bei der Uebertragung die Gemeinschaftsinteressen zu wahren, und gegen ihre Entscheidung kommt ein Beschwerderecht dem einzelnen Staatsangehörigen aus dem Gesichtspunkte nicht richtiger oder ungenügender Wahrung jener Interessen nicht zu. Ebenso verhält es sich mit der Anerkennung des neuen Konzessionärs als Gemeinwesen. Schon die ursprüngliche Konzession gestand diesen Charakter den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich, der Stadt Zürich und den N. O. K. zu. Nachdem sie ferner eine besondere Rechtsstellung in Bezug auf Besteuerung und Heimfallsrecht allen Konzessionären zusicherte, die sich als Gemeinwesen darstellten, war es wiederum Sache der ausführenden Organe des Bezirks und des Staates, zu prüfen und zu entscheiden, ob ein neuer Konzessionär als solches anzuerkennen sei. Auch hiebei kamen wiederum lediglich allgemeine öffentliche Interessen des Staates und des Bezirks in Betracht. Die persönliche Stellung des Rekurrenten wird durch jene Anerkennung nicht berührt, zum mindesten, was entscheidend ist, gegenüber dem schon durch die ursprüngliche Konzession geschaffenen Zustand nicht verändert und verschleiert. Sondern der Rekurrent will auch hier nur seine, von derjenigen der zuständigen Behörden abweichende Auffassung über die in Frage stehenden öffentlichen Interessen durchsetzen, wozu der staatsrechtliche Rekurs kein geeignetes Mittel ist (vgl. dazu Erw. 1 des bundesgerichtlichen Entscheides in Sachen der Gemeinde und Kirchgemeinde Innerthal gegen den Kantonsrat von Schwyz und Mitbeteiligte, vom 25. Februar 1922, wo aus den

gleichen Erwägungen jenen Rekurrentinnen ebenfalls die Beschwerdelegitimation gegenüber dem streitigen Beschlusse abgesprochen worden ist).

3. — Dasselbe gilt für die weitere Beschwerde darüber, dass die Vereinbarung vom 10./14. Mai 1920 vom Bezirksrat March und vom Kantonsrat als blosse Planänderung innerhalb der Konzession statt als Konzessionsänderung behandelt worden sei. Auch hier fehlt dem Rekurrenten das rechtliche Interesse dagegen aufzutreten. Sollte der Bezirksrat dadurch Rechte der Bezirksgemeinde verletzt haben, so ist dies von vorneherein klar, da der Rekurrent nicht berufen ist, die letztere zu vertreten und nicht einmal behauptet, dass er der Gemeinde angehöre. Auch hätte dieser Standpunkt zuerst mittelst kantonaler Rechtsmittel zur Geltung gebracht werden müssen. Und bei der nach dem Standpunkt des Rekurses in der Genehmigung der Konzessionsübertragung durch den Kantonsrat mitenthaltene Zustimmung auch zu dieser Vereinbarung hat man es wieder mit einem Beschluss zu tun, der dem Kantonsrat als Aufsichtsbehörde im Konzessionswesen zustand und wobei er die öffentlichen Rechte und Interessen wahrzunehmen hatte (vgl. § 8 des WRG). Es mag dadurch das Konzessionsverhältnis in gewissem Umfange verändert worden sein: in die Rechte und Interessen des einzelnen Bürgers, speziell des Rekurrenten, wurde dadurch nicht eingegriffen. Dieser beruft sich zwar darauf, dass die Planänderung das sog. Steuerprivileg des Konzessionärs dem Umfang nach vergrößere, indem das Werk nach den neuen Plänen mehr Abgaben zu entrichten hätte als nach den alten. Allein das vermöchte doch auf die Rechte und Interessen der Einzelnen nur mittelbar einen Einfluss auszuüben, in der Weise, dass vielleicht ohne jene Begünstigung der allgemeine Steuersatz niedriger gehalten werden könnte. Die Prüfung der Frage, ob sich eine solche besondere Ordnung der Steuerpflicht aus Gründen des öffentlichen Wohles trotz der allfälligen

Rückwirkungen auf die allgemeine Steuerbelastung rechtfertigte, bildete aber mit einem Teil der Aufgabe der für die Ordnung des Verhältnisses zum Konzessionär berufenen Instanzen, der ihnen dabei obliegenden Wahrung der Interessen der Gemeinschaft. Wenn dabei aus staatspolitischen und volkswirtschaftlichen Erwägungen, wohl nicht zum mindesten wegen der Vorteile, die die Errichtung des Werkes für den Kanton Schwyz und insbesondere für den Bezirk March (vgl. § 13 der Konzession) mit sich bringt, dem Unternehmen gewisse Begünstigungen hinsichtlich der zu entrichtenden Abgaben und des Heimfallsrechts zugestanden wurden, so vermag die abweichende Auffassung eines einzelnen Bürgers darüber ihn noch nicht zu berechtigen, die betreffenden Beschlüsse, die ihn nicht anders berühren als alle Volksgenossen, staatsrechtlich anzufechten, auch wenn damit ein gewisser Einfluss auf die allgemeinen öffentlichen Lasten verbunden sein sollte. Auch hier ist das Interesse des Einzelnen derart vom Gemeininteresse abhängig, dass es vor ihm zurücktreten und der Einzelne die durch die Behörde vom Standpunkte des Gemeininteresses getroffene Lösung hinnehmen muss. Auf keinen Fall kann die durch die Planänderung bewirkte Veränderung der Lage der Einzelnen in bezug auf die künftige steuerliche Belastung ein hinreichendes Interesse zur Anfechtung der Genehmigung jener begründen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

30. Urteil vom 5. Mai 1922

i. S. von Senger gegen Zürich Obergericht.

Unzuständigkeitsentscheid des kantonalen Richters in einem Zivilstreite, weil die kantonale Gerichtsstandsvorschrift, nach der er an sich örtlich kompetent wäre, bundesrechtswidrig sei. Die Rüge, dass diese Annahme nicht zutreffe und zu Unrecht eidgenössisches statt kantonales Recht angewendet worden sei, ist durch zivilrechtliche Beschwerde nach Art. 87 Ziff. 1 OG und nicht durch staatsrechtlichen Rekurs geltend zu machen.

A. — Der Rekurrent von Senger ist am 21. März 1919 durch das Bezirksgericht Zürich von der Rekursbeklagten Nanny geb. Agthe geschieden worden. Über die Nebenfolgen der Scheidung hatten die Parteien eine Vereinbarung geschlossen, die das Gericht genehmigte. In der Folge siedelte die Rekursbeklagte von Zürich nach Reutin bei Lindau (Deutschland) über.

Am 17. Februar 1921 reichte der Rekurrent beim Bezirksgericht Zürich als ehemaligem Scheidungsrichter gestützt auf Art. 157 ZGB ein Begehren um Aufhebung bzw. Abänderung einzelner Bestimmungen jener Vereinbarung ein. Das Bezirksgericht erklärte sich jedoch unter Berufung auf das Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts in Sachen Huguenin gegen Pressnell (AS 46 II S. 333) für unzuständig und ein dagegen ergriffener Rekurs wurde vom zürcherischen Obergericht am 15. Juni 1921 abgewiesen.

B. — Gegen den Entscheid des Obergerichts hat von Senger beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrage auf Aufhebung und Rückweisung der Akten an die zürcherischen Gerichte zur materiellen Behandlung des Prozesses. Er ficht die im erwähnten Urteile der II. Zivilabteilung vertretene Rechtsauffassung als unrichtig an und macht geltend: daraus, dass es sich bei Begehren nach Art. 157 ZGB um einen neuen Rechtsstreit und nicht bloss um eine Phase